

Satzung

des Freundeskreises der Fachschaft Informatik (FIS),
Saarbrücken

Grundsätze

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Fachschaft Informatik, Saarbrücken“ (kurz „FIS“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind
 1. die Förderung der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates Informatik der Universität des Saarlandes,
 2. die Förderung der Lehre in der Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes,
 3. die Förderung der Studierenden in der Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes in ihren fachlichen, sozialen und kulturellen Belangen,
 4. die Förderung des Kontakts ehemaliger Studierender der Informatik an der Universität des Saarlandes zur Fachschaft Informatik und zur Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Hierzu zählen insbesondere Firmenkontaktmessen, Firmenbesuche und -besichtigungen, Vorträge, Diskussionen und Ehemaligentreffen sowie das zu Verfügung stellen von Sachmitteln zur Unterstützung der Arbeit des Fachschaftsrates Informatik an der Universität des Saarlandes gemäß seiner Aufgaben laut saarländischem Universitätsgesetz.

- (2) Die Arbeit des Vereins soll im Konsens mit dem Fachschaftsrat Informatik der Universität des Saarlandes geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Struktur des Vereins

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 1. Vollmitglieder,
 2. Alumni,
 3. Förderer,
 4. Korporative Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.
- (2) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist und in der Regel eine Verbindung zur Informatik an der Universität des Saarlandes hat. Ein Vollmitglied, das sein Studium abschließt oder aus anderen Gründen nicht weiter für Informatik an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist, wird automatisch ein Alumnus.
- (3) Alumnus des Vereins kann jede natürliche Person sein, die in der Vergangenheit an der Universität des Saarlandes eingeschrieben war und dies nicht mehr ist und in der Regel eine Verbindung zur Informatik an der Universität des Saarlandes hat.
- (4) Förderer der Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (5) Korporatives Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sein.
- (6) Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder, Alumni oder Förderer, die von der Mitgliederversammlung dazu gewählt wurden.
- (7) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist er der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann neu über den Antrag.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (9) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zur Sache zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sicher zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Macht das

Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß. Das Mitglied ist mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Mitgliederversammlung ist über alle laufenden und vollendeten Ausschlußverfahren Bericht zu erstatten.

- (10) Vollmitglieder und Alumni sind Mitglieder im Sinne von §13. Nur diese sind auf Mitgliederversammlungen abstimmungsberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelte Beiträge festlegen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium und
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB und im Sinne von §27 Abs. 3 BGB.

Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Mitglieder der Vorstandes sind
 1. Der erste Vorsitzende,
 2. der zweite Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister,
 4. der erste Beisitzer und
 5. der zweite Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse von Kuratorium und Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Vorstandsmitglieder können auf einer regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung per konstruktivem Mißtrauensvotum abgewählt werden. Das dabei gewählte Mitglied ist für den Rest der Amtsdauer des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt. Ein im konstruktiven Mißtrauensvotum abgewähltes Vorstandsmitglied ist auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen. Eine hiervon abweichende Regelung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschließen.

Das Kuratorium

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind
 1. die Mitglieder des Vorstandes und
 2. die Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik an der Universität des Saarlandes gemäß Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind einander gleichgestellt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für die interne Beschlußfassung des Vereins. Es entscheidet über die konkrete Umsetzung der Vereinsziele und gibt dadurch einen Rahmen vor für die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll darauf hinwirken, daß die Arbeit des Vereins koordiniert wird mit der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates Informatik an der Universität des Saarlandes.

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang in dem Gebäude der Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 1. auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn von hundert der Mitglieder des Vereins,
 2. auf schriftlichen Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern des Kuratoriums,
 3. auf schriftlichen Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstands oder
 4. wann immer es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung berichten und neben jener keinem Organ des Vereins angehören,
 4. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 6. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 7. Beschlüsse über den Vereinsausschluß eines Mitglieds oder über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann rechtskräftig nur über Fragen entscheiden, die in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden und wenn wenigstens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über konstruktive Mißtrauensvoten mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über Satzungsfragen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und über die Änderung des Vereinszwecks mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

Schlußbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Freunde der Saarbrücker Informatik e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung

der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates Informatik an der Universität des Saarlandes, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt, zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr existieren oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung ersatzweise einen anderen Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, dem das Vereinsvermögen zufallen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 3. März 2000

Jan Niklas Fingerle, Kieselstraße 3, 66125 Saarbrücken

Axel Beckert, Saarbrücker Straße 267a, 66125 Saarbrücken

Martin Gisch, Am Homburg 65, 66123 Saarbrücken

Jens Regenberg, Richard-Wagner-Straße 91, Zimmer 11, 66125 Saarbrücken

Rainer Michael Schmid, Gottfried-Kinkel-Straße 20, 67659 Kaiserslautern

Sandra Steinbrecher, Waldwiese 9–11, 66123 Saarbrücken

Martin Wanke, Albertstraße 7, 66125 Saarbrücken